

Städtebauliche Vorgaben:

Die Teilfläche des Flurstückes 106 liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Nußdorf Süd“. Die Fläche ist als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz festgesetzt. Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit der durch die Stadt Überlingen angestrebten zukünftigen Nutzung, durch einen Freizeit-, Event- und Sportbetrieb, ist das bestehende Baurecht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu ändern. Die Stadt Überlingen beabsichtigt mit dem ausgewählten Bewerber ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten (Planungskosten, Kosten für notwendige Gutachten mindestens zu den Themen Lärm und Umwelt sowie entstehende Verwaltungskosten) sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Hierzu wird vor Einstieg in das Bebauungsplanverfahren eine entsprechende Kostenübernahmevereinbarung zwischen der Stadt Überlingen und dem Vorhabenträger geschlossen werden. Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren bezieht sich ausschließlich auf die Teilfläche des Flurstücks 106. Die Teilflächen der Flurstücke 73 und 88 sind vom notwendigen Bauleitverfahren nicht betroffen. Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren soll gem. § 13 a im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich an:

stadtplanung@ueberlingen.de

Überlingen, den 19. April 2021